



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum 28. November 2013 bis 11. Dezember 2013

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

2. Dezember 2013	Kreistag
Ort:	Haus des Gastes in Falkenberg/Elster Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg/ Elster
Beginn:	16:00 Uhr
10. Dezember 2013	Jugendhilfeausschuss
Ort:	Landkreis Elbe-Elster - Sitzungszimmer 137 Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)
Beginn:	17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

26. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 02.12.2013, 16:00 Uhr
Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,
04895 Falkenberg

Tagesordnung

A)	Öffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Aktuelle Stunde	
3.1	Bericht des Landrates	
3.2	Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten	
3.3	Sonstige Informationen und Mitteilungen	
4	„Leitbild Bildung“ für den Landkreis Elbe-Elster BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin	
5	Schulverwaltungs- und Sportamt Thematische Analyse zu Schülerbeförderungszeiten BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin	682/2013
6	Schulverwaltungs- und Sportamt Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Produkt ‚Hilfe zur Erziehung‘ BE: Jens Scheithauer, Amtsleiter Jugendamt	706/2013
7	Bestellung der stellvertretenden Mitglieder der Trägerversammlung BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski	704/2013
		690/2013

8	Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitsamtes als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben BE: Dr. Anne-Katrin Voigt, Amtsleiterin Gesundheitsamt	687/2013
9	Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit (stellvertretendes Mitglied) BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski	707/2013
10	Bestellung eines Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski	688/2013
11	Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Landkreis Elbe-Elster für die Kreistagswahl 2014 BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit	689/2013
12	Mittelfreigabe für die Weiterführung der Sanierung des Gärtnerhauses BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement	686/2013
13	Bestellung des Werkleiters des Eigenbetriebes Rettungsdienst BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit	691/2013
14	Besetzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski	708/2013
15	Rettungsdienstbereichsplan 2014 BE: Reiner Sehring, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst	696/2013
16	Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst BE: Reiner Sehring, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst	693/2013
17	Gebührenkalkulation 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst BE: Reiner Sehring, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst	692/2013
18	Kassenkredit des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2014 BE: Reiner Sehring, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst	701/2013
19	Betrauung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski	694/2013
20	Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2014 BE: Andreas Holfeld, Kreistagsvorsitzender	695/2013

B) Nichtöffentlicher Teil

21 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 1. Januar 2014

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 389) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten Güter für das Gebiet des

LANDKREISES ELBE-ELSTER

wie folgt bestimmt.

1. Bezeichnung des Fahrwegs

1.1 Allgemeines

Autobahnen (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Zeichen 330) gehören zum unter Punkt 1.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg, Ausnahmen sind unter Punkt 2.2 definiert. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 1.2 zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und - soweit erforderlich - aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 1.4 zusammen.

Die unter Punkt 1.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbots dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Fahrwegbestimmung zu beantragen. Eine Straßennetzübersicht des Positiv- und Negativnetzes ist als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung in der Anlage beigelegt.

1.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 - Bundesstraßen,
 - Landesstraßen,
 - Kreisstraßen,
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO, Zeichen 310 und 311):
 - Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO, Zeichen 306).

1.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 StVO gekennzeichnet sind mit
 - Zeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder
 - Verbotsschild 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung).

Die Straßen des Negativnetzes sind in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt.

1.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demnach können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrucken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit besonderen Risiken, wie stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO mit Zeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- oder Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine einzelne Fahrwegbestimmung zu beantragen.

2. Benutzung des Fahrwegs

2.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrwegs hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung Anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a StVO zu beachten.

2.2 Autobahnen

Die in § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Verordnung zur Erleichterung des Fernreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

2.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

2.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen,
2. Landesstraßen,
3. Kreisstraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO, Zeichen 306) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden. Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

2.3.4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

2.3.4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat für den konkreten Fall den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Abschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzureichen bzw. aufzuschreiben. Vom Beförderer ist ihm ein neuer Fahrauftrag mit geändertem geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

2.3.4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Punkt 1 und 2 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte siehe auch Punkt 2.3.4.1).

2.3.5 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

2.3.6 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Punkt 2.3.4 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr lang aufzubewahren.

3. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung mit den zugehörigen drei Anlagen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt ohne Befristung bis auf Widerruf. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) für den Landkreis Elbe-Elster vom 1. Januar 2011 außer Kraft gesetzt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg oder Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Straßenverkehrsamt, Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wagenmann

Amtsleiter Straßenverkehrsamt

Anlage 1 zu Punkt 1.3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß GGVSEB vom 1. Januar 2014

Negativnetz

Nachfolgende Straßen innerhalb des Landkreises Elbe-Elster sind mit den Zeichen 261 oder 269 bzw. mit Fahrverbotszeichen entsprechend der StVO gekennzeichnet (siehe Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung):

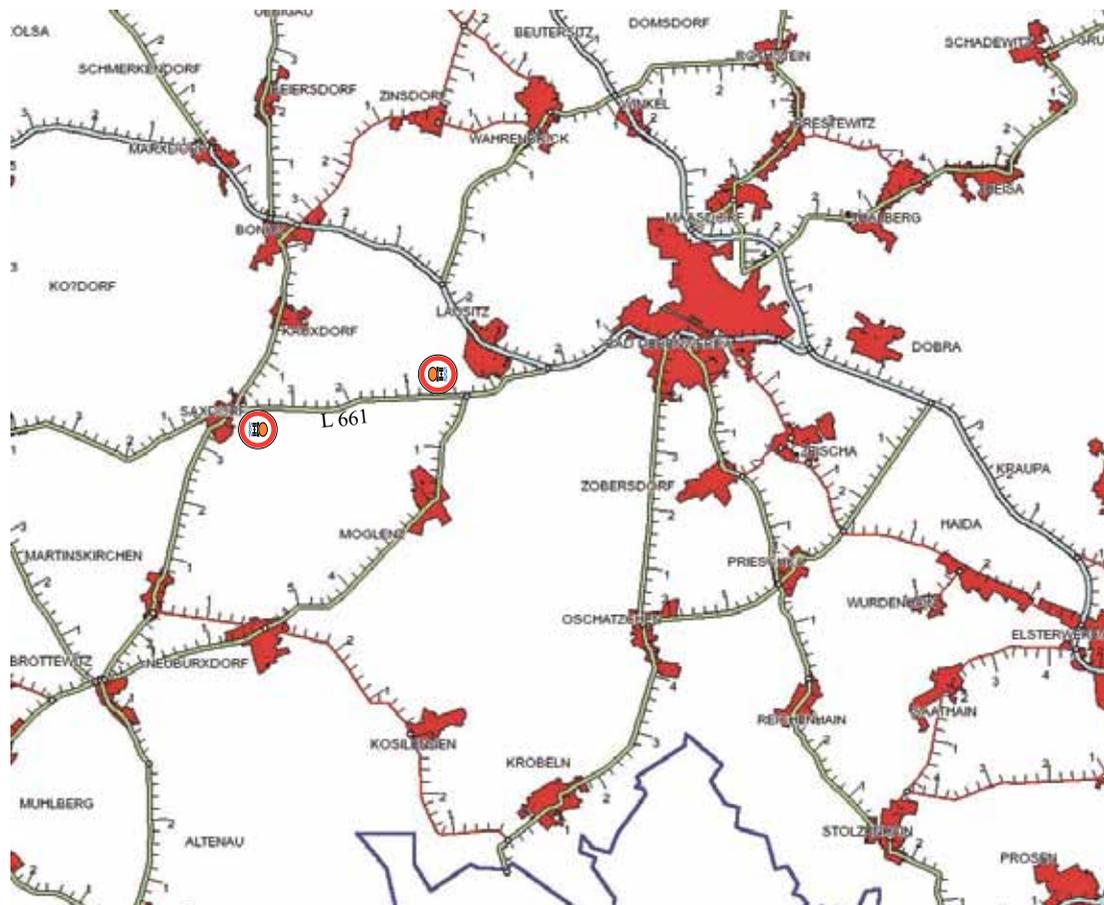
- **L 661 Abs. 010** zwischen der Einmündung L 66 aus Richtung Möglenz kommend und der Ortslage Saxdorf, Kreuzung L 661/L 662 (Kennzeichnung mit Zeichen 269).

Hinweise

Nachfolgend sind die Gefällestecken im Straßennetz des Landkreises Elbe-Elster aufgeführt:

- Kraupa - Dreska K 6209 Abs. 010 500 m mit 6 %
- Elsterwerda, Berliner Straße G-Straße 500 m mit 6 %
- Elsterwerda, Kraupaer Straße G-Straße 500 m mit 8 %
- Gahro - Weißack L 561 Abs. 010 700 m mit 8 %
- Hirschfeld - Strauch K 6203 Abs. 010 500 m mit 6 %

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß GGVSEB ab 1. Januar 2014



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß GGVSEB vom 1. Januar 2014

Antrag auf Bestimmung des Fahrwegs nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde ¹

() _____ (Beladung)
() _____ (Entladung)
() _____ (unterbrochene Autobahn)

Betreff: Antrag auf Bestimmung des Fahrwegs nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

(UN-Nummer und Benennung des Guts) Klasse _____ ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Guts) Klasse _____ ggf. Verpackungsgruppe _____

(UN-Nummer und Benennung des Guts) Klasse _____ ggf. Verpackungsgruppe _____

2. Beladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

6. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und der Entladestelle

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrwegs zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen")

(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll
-

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹ Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt. Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Für den Landkreis Elbe-Elster ist der Antrag an Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Straßenverkehrsamt, Riesaer Str. 17, 04924 Bad Liebenwerda zu richten.

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale
Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat
Landrat -
Herr Heinrich-Jaschinski,
Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat
(Öffentlichkeitsarbeit,
Controlling)
persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen,
Personal und Service
Erster Beigeordneter,
Dezernent
und Kämmerer - Herr Hans,
Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht,
Ordnung und Sicherheit
Dezernent - Herr Gebhard,
Dirk
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung,
Jugend, Kultur, Gesundheit
und Soziales
Beigeordneter und Dezer-
nent -
Herr Neumann, Roland
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Stabsstelle für Veterinärwe-
sen, Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und überregi-
onale Koordinierung
Fachdezernent -
Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt für Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Amtstierarzt -
Frau DVM Schruppf, Ilona
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Stabsstelle Kreisentwicklung,
Amt für Kreisentwicklung
Amtsleiter - Herr Schneller,
Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Rechnungsprüfungsamt
Amtsleiter - Herr Voigt,
Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt für Personal,
Organisation und IT-Service
Amtsleiterin - Frau Noack,
Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Gebäudemanagement
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Finanzverwaltungsamt
und Kreiskasse
Amtsleiterin - Frau Duwe,
Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Rechtsamt
Amtsleiter - Herr Gebhard,
Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Ordnungsamt
Amtsleiter - Herr Sehring,
Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Straßenverkehrsamt
Amtsleiter - Herr Wagen-
mann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Schulverwaltungs- und
Sportamt
Amtsleiterin - Frau Eilitz,
Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -
Frau Fischer, Dagmar
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Kulturamt
Amtsleiter - Herr Pöschl,
Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Sozialamt
Amtsleiterin - Frau Beyer,
Marina,
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Jugendamt
Amtsleiter - Herr Scheithauer,
Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Gesundheitsamt
Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Kataster- und
Vermessungsamt
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin - Frau
Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt für Bauaufsicht,
Umwelt und Denkmalschutz
Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte
Frau Miething, Ute
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Frauenhaus Finsterwalde
Schutzeinrichtung für Opfer
häuslicher Gewalt im Land-
kreis Elbe-Elster
Rund um die Uhr unter 03531
703678 erreichbar.

Integrationsbeauftragter
Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und
IT-Sicherheitsbeauftragte
Frau Süptitz, Yvonne
Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter
Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister -
Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv
Archivarin - Frau Großpietsch,
Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 46-1218

Kreismusikschule
„Gebrüder Graun“
Leiter - Herr Prager, Thomas
Anhalter Straße 7,
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

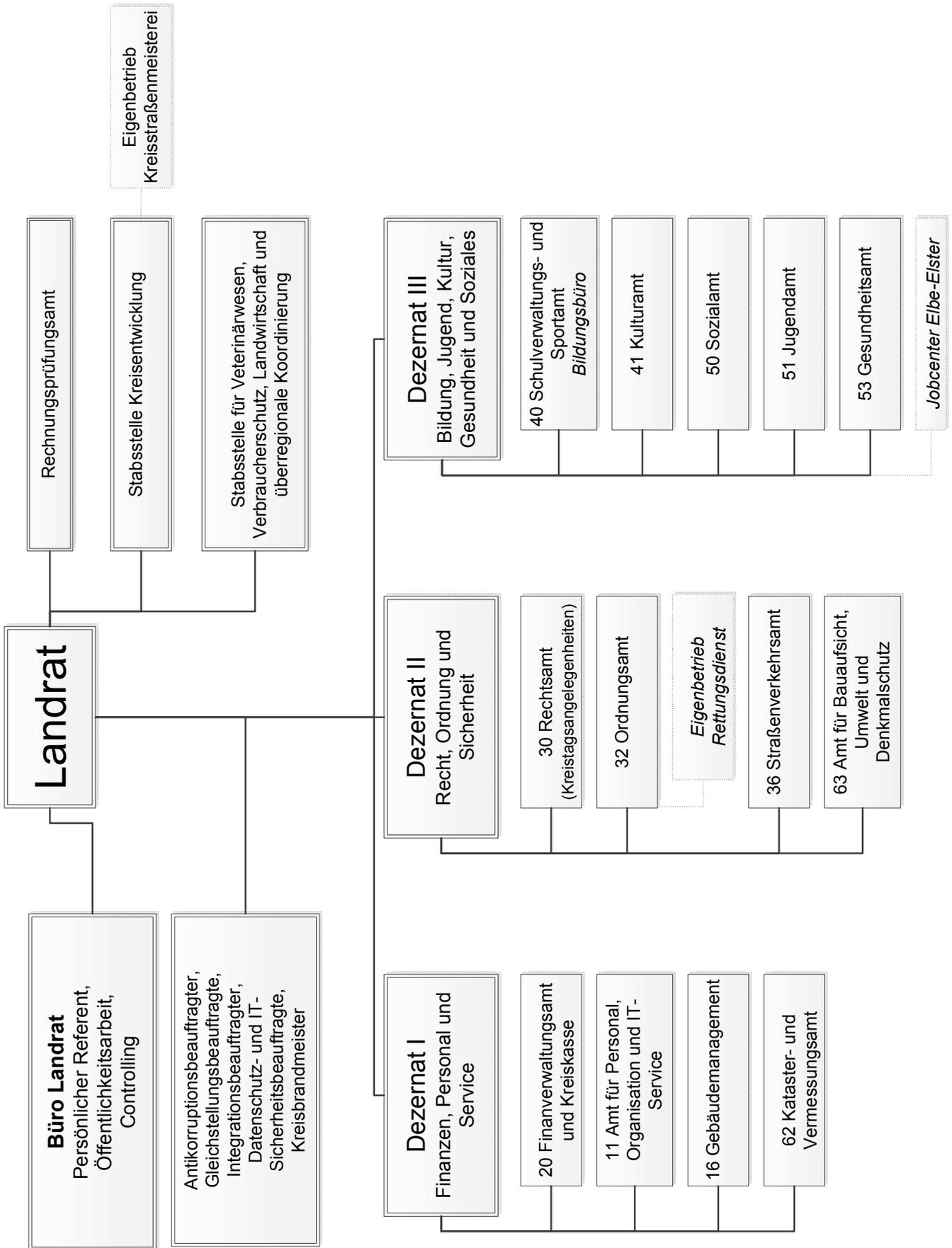
Kreisvolkshochschule
Leiterin - Frau Hähnlein,
Andrea
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum
Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster
Ludwig-Jahn-Str. 2
Tel. Pflegeberatung:
03535 247875
Tel. Sozialberatung:
03535 462665
E-Mail:
pflugestuetzpunkt@lkee.de
www.lkee-barrierefrei.de/
pflugestuetzpunkt

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 03/2012)



**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.